



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation der SVP-Fraktion "Intoleranz tolerieren? Koranverteilungen im Baselbiet ([2012/151](#))

Datum: 21. August 2012

Nummer: 2012-151

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2012/151

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

vom 21. August 2012

betreffend Beantwortung der Interpellation der SVP-Fraktion "Intoleranz tolerieren? Koranverteilungen im Baselbiet ([2012/151](#))"

1. Text der Interpellation

«Verschiedene Medienberichte (u. a. Tagesschau vom [03.05.2012](#)) machten in letzter Zeit auf verstärkte Aktivitäten islamistischer Fundamentalisten in unserer Region aufmerksam. Aktionen zur Koran-Verteilung, bei denen Finanzierung und Initianten im Dunkeln bleiben, stellen eine neue und aggressive Art totalitär-religiöser Propaganda dar, vor der das Baselbiet bisher verschont geblieben war.

Unter anderem werden Schülerinnen und Studierende von Kollegen oder Drittpersonen aufgefordert, ihre Adresse zu hinterlassen, "damit ihnen ein Geschenk zugeschickt" werden könne. Beim "Geschenk" handelt es sich um eine Koranübersetzung mit einem Begleitbrief, der unter anderem "jedem Menschen, ob Jude oder Christ" in Aussicht stellt: "Wer den Islam nicht annimmt, wird ein Bewohner des Höllenfeuers sein". Die Webadressen auf dem Begleitbrief führen zum gleichen in Deutschland wohnhaften islamistischen Prediger, der im Tageschaubetrag vom 03.05.2012 als radikaler, im Visier des deutschen Staatsschutzes stehender Salafist erwähnt wird.

Mit grossen Opfern haben unsere Vorfahren in der Ära der Aufklärung und der Revolutionen gegen geistliche und weltliche Tyrannen (christlichen Glaubens) den demokratischen Rechtsstaat erkämpft. Heute sind Kirche und Staat in der Schweiz weitgehend getrennt, und es geht die Geistlichkeit zum Glück nichts mehr an, wie wir als Einzelne politisch denken, was wir essen und wie wir uns kleiden. Die Ziele derjenigen radikalen Strömungen des Islams, welche letztlich die religiös begründete Rechtsordnung der Scharia auch im Westen durchsetzen wollen, sind jedoch mit unserer demokratischen Rechtsordnung nicht vereinbar.

Es geht hier somit nicht um religiöse Gleichstellung und Toleranz, sondern um die Verteidigung unseres demokratischen Rechtsstaats gegen ein totalitäres und reaktionäres politisch-religiöses System, das bezüglich Freiheit, Gleichheit und Solidarität um Jahrhunderte rückständig ist. Wenn wir mangels Mut die Intoleranz zu tolerieren beginnen, werfen wir die Grundwerte unserer Demokratie über Bord.»

2. Beantwortung der Fragen

Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Lage bezüglich religiösem Extremismus in der Nordwestschweiz im Allgemeinen und im Kanton Basel-Landschaft im Besonderen? Stellt er fest, dass islamistische Propagandaaktionen zunehmen?

Antwort des Regierungsrats:

Religiöser Extremismus beschränkt sich nicht auf islamistische Kreise; verschiedene Organisatio-

nen tauchen unterschiedlich in der Öffentlichkeit auf. Der religiöse Extremismus kann sich beispielsweise durch aggressives Auftreten von radikalen, intoleranten Glaubensgemeinschaften, welche andere in ihrer Glaubensausübung oder generell Lebensführung stören oder behindern, bis hin zu Gewaltanwendung äussern.

Solches ist in unserer Region, insbesondere aber in unserem Kanton, zurzeit nicht feststellbar. Auch die Beratungsstelle Inforel, welche die religiösen Tendenzen in der Nordwestschweiz beobachtet, bestätigt, dass in den letzten 10 Jahren kein religiöser Extremismus festzustellen gewesen ist. Ein einzelner, spektakulärer Ausnahmefall eines Hasspredigers ereignete sich 2010 in Basel, zwar nicht in der Öffentlichkeit, aber in Gebetsräumen. Solche Fälle werden aktiv angegangen, beispielsweise mittels Auftritts-, Rede- oder Einreiseverbot, und bestätigen die Regel, dass die in unserer Region und in unserem Kanton vertretenen Religionsgemeinschaften generell um religiösen Frieden bemüht sind; insbesondere sind hinsichtlich der Moscheen in unserem Kanton (in Muttenz, Bottmingen und Liestal) nie Klagen bekannt geworden.

Das öffentliche Verteilen von Schriften (erlaubten Inhalts) ist kein religiöser Extremismus.

Frage 2: Sind Koran-Verteilungsaktionen bewilligungspflichtig? Falls nein, warum nicht? Falls ja, wer ist für eine Bewilligung zuständig und welche Voraussetzungen liegen einer Bewilligung zu Grunde?

Antwort des Regierungsrats:

Bewilligungspflichtig ist erstens das Aufstellen von Ständen auf der Allmend (§ 40 Strassengesetz, SGS 430) und zweitens das Sammeln von Spenden (§ 14 Übertretungsstrafgesetz, SGS 240), ausserdem das Verkaufen im Sinne des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden (SGS 943.1, Art. 2). Wenn Bücher gratis verteilt und keine Spenden verlangt werden, bleibt nur - falls Stände aufgestellt werden - die Bewilligungspflicht nach Strassengesetz zu beachten. Besondere Voraussetzungen für diese Bewilligung nennt das Strassengesetz nicht.

Frage 3: Hat der Regierungsrat Kenntnis von Koranverteilungen an und im Umfeld von Baselbieter Schulen sowie der Fachhochschule FHNW und der Universität Basel? Falls ja, was meint er dazu?

Antwort des Regierungsrats:

Der Regierungsrat hat keine Kenntnis über Koranverteilungen an Baselbieter Schulen sowie der Fachhochschule FHNW und der Universität Basel.

Frage 4: Welche rechtlichen Grundlagen bestehen, um totalitäre Propaganda zu unterbinden?

Antwort des Regierungsrats:

Solange nur religiöse Schriften verteilt werden und somit kein Straftatbestand im Sinne des StGB erfüllt ist, besteht kein Grund zum Einschreiten, bzw. verbietet dies die verfassungsmässige Religionsfreiheit. Unsere Bevölkerung ist bei weitem mündig genug, sich ihre eigene Meinung zu solchen Erscheinungen zu bilden.

Frage 5: Verfügen die Sicherheitskräfte über ausreichend Mittel und Möglichkeiten zur Früherkennung, zur präventiven Verhinderung und gegebenenfalls zur aktiven Bekämpfung aggressiver religiöser Propaganda?

Antwort des Regierungsrats:

Eine standardisierte Früherkennung kennt der Kanton Basel-Landschaft so grundsätzlich nicht. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Sicherheitskräfte durch das Generalsekretariat der SID (BFS Sammlungsbewilligungen oder Pass & Patentbüro) wie auch durch die Gemeinden informiert werden, wenn "spezielle" Organisationen für bewilligungspflichtige Veranstaltungen, eine Bewilligung einholen. Ein weiteres verbindliches Früherkennungsinstrument ist zweifelsfrei unsere Bevöl-

kerung sowie die eigenen Feststellung der Sicherheitskräfte.

Eine präventive Verhinderung gibt es aus unserer Sicht nicht; diese ist im Gesetz auch so nicht vorgesehen, ausgenommen Art. 261 StGB (Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit) wird verletzt. Liegt kein Straftatbestand vor, können die Sicherheitskräfte nicht aktiv werden.

Auf konkrete Hinweise und falls dabei ein Straftatbestand vorliegt, werden die Sicherheitskräfte aktiv und versuchen, solche Propagandaaktionen möglichst zu verhindern oder zu beenden.

Frage 6: Falls heute die Mittel und Möglichkeiten der Sicherheitskräfte nicht ausreichen sollten, welche rechtlichen und organisatorischen Grundlagen wären erforderlich?

Antwort des Regierungsrats:

Die heutigen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen reichen bei Gesetzesverstössen aus.

Frage 7: Welche Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Landeskirchen und Staat zum Zweck der Verhinderung islamistischer Propagandaaktionen sieht der Regierungsrat?

Antwort des Regierungsrats:

Die Ausgabe des Korans, die verteilt wird, ist von Muhammad Rassoul unter dem Titel *Die ungefähre Bedeutung des Al-Qur'an Al-Karim* in der Islamischen Bibliothek veröffentlicht. Es ist eine gut lesbare Ausgabe ohne irgendwelche extremistischen Zutaten, eine Übersetzung, die auch auf der Homepage des Zentralrats der Muslime in Deutschland zu finden ist. Der umstrittene Herausgeber der verteilten Korane, Ibrahim Abou-Nagie, hat ausser seinem Namen auf der inneren Titelseite nichts zugefügt oder verändert. Insoweit sind die verteilten Korane zwar *islamisch* (d. h. sie betreffen den Islam), nicht aber *islamistisch* (d. h. ein Ideologie betreffend, die einen vollkommenen islamischen Staat auf der Basis des Koran anstrebt).

Da die Religionsfreiheit gemäss der Bundesverfassung garantiert ist, erübrigt sich eine Verhinderung islamistischer Propagandaaktionen. Auch kann es nicht Aufgabe der Landeskirchen sein, Propaganda Andersgläubiger zu verhindern.

Liestal, 21. August 2012

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Pegoraro

Der Landschreiber:

Achermann